

Richtlinie der Stadt Diepholz zur Elternbeitragsstaffelung in Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 58 Abs. 1 Ziffer 2 und 45 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S.279), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S.57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. Nr. 25/2012 S.417) und § 90 des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S.2022) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.05.2013 (BGBl. I S.1108) hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgendes beschlossen:

Präambel

1. Die frühkindliche Bildung und Betreuung der Kinder sind der Stadt Diepholz ein besonderes Anliegen. Der Elternanteil für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen soll dabei gestaffelt werden. Als Kriterien kommen das Einkommen, die Anzahl der Kinder im Haushalt, die tägliche Betreuungszeit sowie die Betreuungsform zum Tragen. Dies entspricht auch dem Kinderförderungsgesetz –KiföG mit den Regelungen in § 90 SGB VIII.
2. Diese Richtlinie ersetzt die Beschlüsse zur Elternbeitragsstaffelung in Kindertageseinrichtungen, zuletzt vom 19.12.2013.
3. Die Träger der Diepholzer Kindertageseinrichtungen, der ev. luth. Kindertagesstättenverband Grafschaft Diepholz, die Lebenshilfe Grafschaft Diepholz GmbH und der ASB Kreisverband Diepholz haben erklärt, dass sie die Richtlinie anwenden werden.

§ 1 Allgemeines

Diese Richtlinie regelt die Elternbeitragszahlung für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Diepholz.

Aufwendungen für Essen, Getränke, Entgelte und Fahrtkosten für besondere Veranstaltungen etc. sind neben der Gebühr zusätzlich von den Sorgeberechtigten des Kindes zu zahlen. Eine Befreiung von diesen Kosten ist nicht möglich.
In die Kindertagesstätten werden Kinder aufgenommen, die gem. § 12 KiTaG einen Anspruch auf einen Platz haben.

§ 2 Kostenbeitrag

Der Elternbeitrag wird vom Träger der Einrichtung als Gebühr erhoben. Gebührenpflichtig sind die zur Ausübung der elterlichen Sorge gem. § 1626 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Berechtigten der in den Kindertagesstätten aufgenommenen Kinder als Gesamtschuldner.

Die Gebühr ist monatlich an den Träger der Einrichtung zu entrichten.

§ 3 Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung. Die Gebühr wird für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres, für das die Aufnahme erfolgt, erhoben. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Unabhängig von Ferien oder sonstigen Schließzeiten der Tageseinrichtung wird die Gebühr für 12 Monate erhoben.
2. Die Gebührenpflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (Krankheit, Urlaub etc.) und der Betreuungsplatz freigehalten wird.
3. Für Kinder, die im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommen werden, ist bei Aufnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats nur die halbe Monatsgebühr zu zahlen.

4. Abmeldungen vom Besuch der Tageseinrichtung sind spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Betreuungsende schriftlich zum Monatsende bei der Tageseinrichtung einzureichen. Bei verspätetem Eingang der Abmeldung ist die Gebühr auch für den Folgemonat zu zahlen.

§ 4 Gebühren

1. Die Gebühr wird für Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung im Sinne dieser Richtlinie betreut werden, erhoben. Für jedes Kind wird die Gebühr nach Stufe 2 erhoben, wenn bei der Stadt Diepholz kein Antrag auf Einstufung in die Stufe 1 gestellt wird.
2. Der Stundensatz der Stufe 1 ist gegenüber der Stufe 2 ermäßigt. In die Stufe 1 werden alle Gebührenschuldner eingestuft, die folgende Leistungen beziehen und einen für das betroffene Kindergartenjahr gültigen Nachweis vorlegen:
 - Arbeitslosengeld II nach dem SGB II
 - Grundsicherung nach dem SGB XII
 - Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - Wohngeld
 - Kinderzuschlag
3. Folgeleistungsbescheide im laufenden Kindergartenjahr müssen durch die Gebührenschuldner unverzüglich bei der Stadt Diepholz eingereicht werden. Sofern die Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden sie bis zur Vorlage der Unterlagen in die Stufe 2 eingestuft.
4. Die Höhe der monatlichen Gebühr ist nach den tatsächlich genutzten Zeiten gestaffelt und wie folgt festgesetzt:

**Stundensatz x wöchentliche Betreuungszeit lt. Betreuungsvertrag
x 52 Wochen / 12 Monate**

Einkommen	Stundensatz Kindergarten	Stundensatz Krippe	Stundensatz Ergänzende Betreuung
Stufe 1:	1,15 €	1,56 €	1,40 €
Stufe 2:	1,38 €	1,89 €	1,58 €

Die ermittelte Gebühr wird auf volle Euro aufgerundet.

Somit ergeben sich folgende monatliche Gebühren:

Betreuungsumfang an fünf Tagen die Woche	Einkommen Stufe 1	Einkommen Stufe 2
Kindergarten		
4 Stunden Mindestbetreuung (Regelbetreuung)	100 €	120 €
5 Stunden	125 €	150 €
6 Stunden	150 €	180 €
7 Stunden	175 €	210 €
8 Stunden	200 €	240 €
9 Stunden	225 €	270 €
Krippe		
5 Stunden Mindestbetreuung (Regelbetreuung)	169 €	205 €
6 Stunden	203 €	246 €

7 Stunden	237 €	287 €
8 Stunden	271 €	328 €
<i>Ergänzende Betreuung</i>		
1 Stunde	31 €	35 €
2 Stunden	61 €	69 €
3 Stunden	91 €	103 €

- Die Mindestbetreuungszeiten (Regelbetreuung) in den Kindergärten beträgt 4 Stunden und in den Krippengruppen 5 Stunden täglich. Zusätzlich benötigte Zeiten regeln die Kindertagesstätten in ihren Betreuungsverträgen. Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach Nr. 4.

§ 5 Gebührenermäßigung und Gebührenerlass

- Besuchen mehrere in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder gleichzeitig einen Kindergarten oder eine Kinderkrippe in der Stadt Diepholz, so ist nur für das älteste Kind die volle Gebühr zu zahlen. Die Gebühr für das zweite Kind reduziert sich auf 70 %, für das dritte und jedes weitere Kind auf 50 %.
- Für die Gebührenschuldner kann auf schriftlichen Antrag bei der Stadt Diepholz die Gebühr in besonderen Härtefällen ermäßigt oder erlassen werden.

§ 6 Gebührenänderungen

- Ändern sich die persönlichen Verhältnisse der Gebührenschuldner (z.B. Betreuung eines weiteren Kindes, Änderung der Einkommenssituation), können die Gebührenschuldner bei der Stadt Diepholz einen Antrag auf Anpassung der Gebühr beantragen. Die erforderlichen Nachweise sind dem Antrag beizufügen. Bei Vorliegen der Voraussetzung erfolgt eine Änderung zum Folgemonat nach Antragseingang.
- Ergeben sich Änderungen bei der Betreuung des Kindes, z.B. die wöchentliche Betreuungszeit, wird die Änderung für den vollen Monat berücksichtigt, in dem die Änderung eintritt.

§ 7 Betreuungsergänzungsangebot

- In ein Betreuungsergänzungsangebot werden nur schulpflichtige Kinder aufgenommen. Die Ergänzungsbetreuung umfasst die Hortbetreuung, das ergänzende Betreuungsangebot und die Ferienbetreuung. Sie endet grundsätzlich nach der 4. Grundschulklasse.
- In besonderen Härtefällen kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag bei der Stadt Diepholz ermäßigt oder erlassen werden; eine Geschwisterermäßigung ist im Betreuungsergänzungsangebot nicht möglich.
- Die Einstufung erfolgt nach § 4 Nr. 1, 2 und 3.
- Das Betreuungsergänzungsangebot kann für einzelne Wochen (Ferienbetreuung) und Wochentage, bzw. mit verschiedenem Umfang an den Wochentagen wahrgenommen werden. Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach § 4 Nr. 4.

§ 9 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Richtlinie vom 19.12.2013 ihre Gültigkeit.

Diepholz, den 10.12.2015

gez. Dr. Schulze
Bürgermeister